

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Gerach

(Kindergartengebührensatzung)

vom 22.07.2021

Die Gemeinde Gerach (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt) erlässt auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens (§ 1 der Kindergartensatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird.

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamt-schuldner.

§ 3 Gebühren

Gebühren werden für den Besuch des Kindergartens erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr beträgt monatlich bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit

a) für ein Kind unter drei Jahren für

▪ <u>zwei Stunden</u>	100,00 €
<small>(nur während der Eingewöhnungsphase von zwei Monaten ab Aufnahme des Kindes)</small>	
▪ <u>vier Stunden (Mindestbuchungszeit)</u>	145,00 €
▪ <u>mehr als vier Stunden bis fünf Stunden</u>	160,00 €
▪ <u>mehr als fünf Stunden bis sechs Stunden</u>	170,00 €
▪ <u>mehr als sechs Stunden bis sieben Stunden</u>	185,00 €
▪ <u>mehr als sieben Stunden bis acht Stunden</u>	195,00 €
▪ <u>mehr als acht Stunden bis neun Stunden</u>	205,00 €
▪ <u>mehr als neun Stunden</u>	215,00 €

b) für ein Kind (drei bis sechs Jahre) im Kindergarten für

▪ <u>vier Stunden (Mindestbuchungszeit)</u>	115,00 €
▪ <u>mehr als vier Stunden bis fünf Stunden</u>	120,00 €
▪ <u>mehr als fünf Stunden bis sechs Stunden</u>	125,00 €
▪ <u>mehr als sechs Stunden bis sieben Stunden</u>	130,00 €

▪ <u>mehr als sieben Stunden bis acht Stunden</u>	135,00 €
▪ <u>mehr als acht Stunden bis neun Stunden</u>	140,00 €
▪ <u>mehr als neun Stunden</u>	150,00 €

c) Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

d) für ein Schulkind (sechs bis 14 Jahre) für

▪ <u>drei Stunden (Mindestbuchungszeit)</u>	60,00 €
▪ <u>mehr als drei Stunden bis vier Stunden</u>	115,00 €
▪ <u>mehr als vier Stunden</u>	120,00 €

(2) Sämtliche Gebühren werden für 12 Besuchsmonate des Jahres (Kindergartenjahr vom 1. September bis 31. August) erhoben.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinn von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.

(2) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 sind jeweils am 1. des Monats fällig und werden über das automatische Abbuchungsverfahren von der Gemeinde jeweils am 1. des Monats abgebucht. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6 Auskunftspflichten

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Gründe, die die Höhe der Beträge ändern, unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Gerach (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 28.03.2019 außer Kraft.

Gerach, 09.08.2021
GEMEINDE GERACH

gez. Günther
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 20.08.2021 durch Abdruck im Mitteilungsblatt Nr. 33/2021 der Verwaltungsgemeinschaft Baunach amtlich bekannt gemacht.

Einschließlich 1. Änderungssatzung vom 15.11.2023, diese Änderungssatzung wurde am 01.12.2023 durch Abdruck im Mitteilungsblatt Nr. 48/2023 der Verwaltungsgemeinschaft Baunach amtlich bekannt gemacht.